

Theil die inmittelst entstandenen Wildschäden zu vergüten habe, ein rechtliches Anhalten geboten werden muß. Ueberdies bedarf der erste Satz des Paragraphen in Folge der darin in Bezug genommenen, vom Berichte aber zur Abänderung vorgeschlagenen §§. 1 und 16 ohnehin einer Modification, weshalb man, und um den als erforderlich angegebenen Zusatz mit aufzunehmen, für den ersten Satz des Paragraphen folgende Fassung vorschlägt:

„Die nach §. 1 zurückverlangten und nicht abgelösten, sowie die nach §. 13 nicht abgelösten Jagdrechte fallen den Gütern, mit denen sie früher verbunden gewesen, beziehentlich den persönlich Berechtigten oder deren Erben (vergl. §. 1), die nach §. 4 abgelösten, ingleichen die nach §. 1 nicht zurückgenommenen oder nach §. 5 freiwillig zurückgegebenen, den Eigenthümern der Grundstücke zu.

Der Anfall erfolgt:

- a) in Ansehung der nach §. 4a und 13 abgelösten Jagdrechte unmittelbar von dem Zeitpunkte an, wo feststeht, daß keine Einwendung gegen die Angaben der Berechtigten erhoben worden oder daß diese Angaben als zugestanden zu erachten sind (vergl. §. 9 beziehentlich 13),
- b) in Ansehung der nach §§. 3b und 4b ablösbaren, nach Beendigung des diesfalls vorgeschriebenen Ablösungsverfahrens,
- c) in Betreff der zurückverlangten und nach §§. 4a und 13 nicht abgelösten, wie der nach §. 1 nicht zurückgenommenen Jagdgerechtfame vor Ablauf der für die behüßigen Erklärungen in den gedachten Paragraphen bestimmten Fristen an, endlich
- d) in Hinsicht auf die nach §. 5 freiwillig zurückgegebenen Befugnisse von der Zeit an, wo der diesfallsige Antrag den Grundstücksbesitzern erweislich zur Kenntniß gebracht worden ist.“

Ferner erachtet man das etwaige Wiederaufkommen der mehrberufenen Vorhake in jagdpolizeilicher Hinsicht für bedenklich. Man wünscht deshalb am Schlusse des zweiten Abschnittes des Paragraphen den Zusatz:

„die Ausübung der Vorhake bleibt aufgehoben“

und beantragt, den §. 21 in obenstehender Fassung seines ersten Abschnitts und den zweiten Abschnitt mit dem nurgedachten Zusätze zu genehmigen.

Die

§§. 22, 23, 24, 25

haben den Zweck, die Nachteile zu verhüten, welche mit Ausübung der Jagd während der Zeit der Ordnung ihrer Verhältnisse auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes verbunden sind. Zu diesem Ende soll

nach §. 22

die Ausübung bis zu einem von der Kreisdirection des Bezirks zu bestimmenden Zeitpunkte (§. 25) sistirt werden. Dies aber hält man weder für gerecht, da eine derartige Bestimmung einen neuen Eingriff in Privatrechte, die gesetzlich nur innerhalb der geschlossenen Zeit unausgeübt bleiben müssen, enthalten würde, noch für billig oder nöthig, da die Sistirung in dem einen Bezirke wegen der daselbst noch in der Feststellung begriffenen Verhältnisse in bereits völlig geordneten Revieren allen Grund verliert, wohl aber für überflüssig, nachdem durch die zu §. 21 von der Deputation vorgeschlagene Zusatzbestimmung über den Zeit-

punkt des Uebergangs der Jagdrechte, namentlich der zur Ablösung kommenden, die Nothwendigkeit einer solchen Sistirung aufhört. Die hiernach noch übrig bleibenden nach §. 8 streitig werdenden Gerechtfame bilden aber muthmaßlich eine so geringe Zahl, daß kein hinreichender Anlaß vorliegt, um ihretwegen die Jagdausübung in einem ganzen Bezirke aufzuhalten, zumal die Zeit der Erledigung derartiger Streitigkeiten, sobald sie einmal auf den Rechtsweg gekommen, sich nicht genau übersehen läßt.

Indessen liegt es in der Natur der Sache, die Ausübung der im Sinne des §. 8 streitig gewordenen Jagdberechtigungen zu untersagen, ohne daß man darüber hinaus zu gehen braucht. Ist aber der Streit entschieden, so bedarf es nicht, eben weil solche Fälle doch nur zu den Ausnahmen gehören dürften, der Concurrenz der Kreisdirection, sondern es reicht zur Bestimmung über die Wiedereröffnung streitiger Jagden, die Anordnung der Bezirksamts-hauptmannschaften aus.

In Erwägung alles Dessen schlägt man der Kammer vor, den §. 22 in folgender Fassung anzunehmen:

„Diejenigen Jagdberechtigungen sowohl auf fremdem, als auf eigenem Grund und Boden, worüber Streitigkeiten entstanden (vergl. §. 8 in Verbindung mit §. 13), dürfen bis zur Erledigung der letztern bei Strafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. für jedes Stück erlegten Wildes nicht ausgeübt werden. Streitigkeiten nach §. 17 sind darunter nicht begriffen. Der Termin für Wiedereröffnung der Jagd auf solchen Revieren wird von der Amtshauptmannschaft des Bezirks bekannt gemacht.“

Wird aber die Abänderung dieses Paragraphen von der Kammer beschloffen, so ist der

§. 23

in der vorliegenden Fassung nicht annehmbar, er ist vielmehr, da es solchenfalls nur der Anzeigeerstattung von streitig gewordenen Jagdberechtigungen an die Amtshauptmannschaft bedarf, dahin abzuändern:

„Die Verwaltungsbehörden, sofern es nicht die Amtshauptmannschaften selbst sind (vergl. §. 6), haben die Fälle, wo Streitigkeiten nach §§. 8 und 13 entstanden, der Bezirksamts-hauptmannschaft anzuzeigen. Diese hat darauf wegen Ruhenlassens solcher Jagdberechtigungen das Erforderliche (vergl. §. 22) zu verfügen.“

In dieser Fassung

beantragt man die Annahme des Paragraphen. Damit erledigen sich aber die

§§. 24 und 25,

deren Wegfall man deshalb beantragt.

Der

§. 26

ist dagegen ebenso nothwendig, als in seiner jetzigen Fassung wegen zu großer Allgemeinheit bedenklich. Denn hiernach können alle Jagdpachte, in Ansehung deren zufolge des Gesetzes eine noch so unbedeutende Veränderung der Verhältnisse eintritt, auf einseitigen Antrag aufgehoben werden, was bei der praktischen Ausführung leicht zu großen Unregelmäßigkeiten führen und die amtshauptmannschaftlichen Behörden vielfach in Verlegenheit bringen kann. Nach Ansicht der Deputation muß in Erwägung, daß die Pachtrechte als Privatrechte thunlichst zu schonen sind, ihre Aufrecht-